

Satzung des Solidarfonds

Satzung der Österreichischen Ärztekammer zur Einrichtung des Solidarfonds gemäß § 118 Abs 3a ÄrzteG

beschlossen vom Österreichischen Ärztekammertag am 15. Dezember 2006,
kundgemacht am 16. Februar 2007.

1. Rechtsgrundlage: § 118 Abs. 3a Ärztegesetz 1998

Die Österreichische Ärztekammer hat zum Zweck der finanziellen Unterstützung und Entlastung von Patienten, die durch schuldhaftes widerrechtliches ärztliches Handeln durch freiberuflich tätige Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen einen Schaden erlitten haben und für die keine Aussicht besteht, in angemessener Zeit eine anderweitige angemessene Entschädigung, insbesondere aus der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, zu erhalten, einen Solidarfonds einzurichten. Hat die Österreichische Ärztekammer Leistungen aus dem Solidarfonds erbracht und stehen dem Patienten aufgrund des erlittenen Schadens Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des der Österreichischen Ärztekammer erwachsenden Aufwands auf die Österreichische Ärztekammer über. Näheres hat die Österreichische Ärztekammer in der Satzung oder in einer gesonderten Verordnung zu regeln, in der auch festzulegen ist, dass für vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2006 erlittene Schäden Leistungen aus dem Solidarfonds zu erbringen sind.

2. Zweck des Solidarfonds

Der Solidarfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung und Entlastung von Patientinnen und Patienten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

3. Definitionen

3.1. Finanzielle Unterstützung und Entlastung:

Die Begriffe finanzielle Unterstützung und Entlastung bedeuten eine materielle Hilfestellung für sozial hilfsbedürftige Patientinnen und Patienten aus besonders berücksichtigungswürdigen humanitären Gründen. Daraus ergibt sich, dass nur materielle Schäden Gegenstand einer Unterstützungsleistung sein können, nicht jedoch ideelle Schäden, insbesondere Schmerzengeld. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung und Entlastung.

Aus dem Begriff der finanziellen Unterstützung und Entlastung ergibt sich auch keine Vererbbarkeit.

3.2. Schuldhaftes widerrechtliches ärztliches Handeln: Im Sinne der Rechtsgrundlage (§ 118 Abs. 3a ÄrzteG) kommt eine Unterstützungsleistung lediglich bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schädigung in Frage. Bei leichter Fahrlässigkeit erfolgt keine Unterstützungsleistung, auf Grund der grundsätzlichen Risikogeneigntheit ärztlicher Tätigkeit .

Bei der Entscheidung ob eine Unterstützung dem Grunde nach und in welcher Höhe erfolgen kann, ist zu berücksichtigen, ob die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Es ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

- 3.2.1 auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
- 3.2.2 auf die Bedingungen, unter denen die konkrete ärztliche Tätigkeit zu erbringen war und
- 3.2.3. ob mit der konkreten ärztlichen Tätigkeit erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

3.3. Ärztliches Handeln: Nur freiberufliche Tätigkeiten im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung

3.4. Angemessene Zeit

- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils über einen Schadenersatzanspruch,
- Vorliegen eines rechtskräftigen und gültigen Exekutionstitels sowie
- erfolglose Exekutionen

3.5. Angemessenheit

- Besondere Bedürftigkeit des Geschädigten,
- Bezug zur Höhe des rechtskräftig zuerkannten Schadenersatzanspruchs
- Verschuldensgrad (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) des Arztes/der Ärztin
- Anrechnung tatsächlich geleisteter Zahlungen durch den Arzt/die Ärztin, der/die den Schaden herbeigeführt hat.
- maximale Unterstützungsleistung € 5.000,-- pro Einzelfall.

3.6. Anderweitige Entschädigung – Subsidiarität des Solidarfonds

Keine Leistung aus dem Solidarfonds bei

- außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen
- Leistungen aus der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes/der Ärztin
- Schlichtungsstellenentscheidungen
- anderen Entschädigungsleistungen staatlicher Einrichtungen

4. Voraussetzungen für ein Ansuchen an die ÖÄK um Unterstützung:

- 4.1. Vorliegen eines nach dem 25.7.2006 (dh nach Inkrafttreten der 8. ÄrzteG-Nov, BGBl. Nr. I 122/2006) ergangenen rechtskräftigen Urteils
 - 4.1.1. über einen Schadenersatzanspruch (nicht jedoch Schmerzensgeldanspruch)
 - 4.1.2. der durch ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges, rechtswidriges Handeln eines/einer freiberuflich tätigen Arztes/Ärztin verursacht wurde

- 4.2. rechtskräftiger und gültiger Exekutionstitel
- 4.3. erfolglose Exekutionen
- 4.4. keine anderweitige Entschädigung (vgl. Pkt. 3.6.)
- 4.5. Begründung der sozialen Unterstützungswürdigkeit
- 4.6. Ansuchen um eine angemessene Unterstützung und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Umstände gemäß 1-4
- 4.7. Das Ansuchen muss innerhalb von sechs Monaten nach der zweiten erfolglosen Exekution eingebracht werden.

5. Entscheidungsfindung über den individuellen Antrag:

5.1 Beratendes Organ – Solidarfonds-Ehrenrat

5.1.1. Zusammensetzung

Solidarfonds-Ehrenrat = Kollegialorgan bestehend aus 5 Personen

Richter im Ruhestand (Stv nom.), Präsident der örtlich zuständigen LÄK, FinRef ÖÄK, KAD ÖÄK, 1 Beisitzer aus dem Sozialbereich.

Vorsitz: Richter

5.1.2. Bestellung

Bestellung: Vorstand ÖÄK

Bestellungsdauer: (wie Funktionsperiode der gewählten Organe)

5.1.3. Aufgaben des Solidarfonds-Ehrenrates

Der Solidarfonds-Ehrenrat empfiehlt gemäß den Bestimmungen der Satzung mit Mehrheitsbeschluss (bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag) ob dem Grunde nach und in welcher Höhe eine finanzielle Unterstützung und Entlastung auf Basis der Antragstellung und vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten des Solidarfonds zu gewähren ist.

5.2. Entscheidungsorgan:

Vorstand

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

6. Geschäftsstelle - Kammeramt der ÖÄK:

Bearbeitung der Anträge, Aufbereitung der Unterlagen, (Schriftverkehr, Aktenverwaltung, Buchhaltung, Belegsammlung, Statistik Anzahl der Fälle, Auszahlung), Sitzungsvorbereitung, Erledigungsausfertigung, Evidenzhaltung, Archivierung, Anweisung der Aufwandsentschädigung (die Mitglieder des

Ehrenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen Sätzen der Diäten- und Reisegebührenordnung der Österreichischen Ärztekammer), etc.

7. Auszahlung

Eine Auszahlung der zuerkannten finanziellen Unterstützung und Entlastung erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Ausfertigung der Erledigung, welche ihrerseits innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung zu ergehen hat.

Jede Auszahlung einer zuerkannten finanziellen Unterstützung und Entlastung ist abhängig von der Entscheidung des VfGH über die Verfassungsmäßigkeit des §°118 Abs. 3a ÄrzteG in der Fassung BGBl. I 122/2006

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Volltext einschließlich Kundmachungszeitpunkt im Internet auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer in Kraft.



Dr. Reiner Brettenthaler
Präsident